

dels, der Großverbraucher und der Be- und Verarbeitungsbetriebe zu organisieren und den Versand- und Empfangshandel durchzuführen.

§ 8

Für den überbezirklichen und überkreislichen Ausgleich sind die vom Ministerium für Handel und Versorgung bzw. von den Räten der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung, herausgegebenen Liefer- und Empfangspläne verbindlich. Die Vermittlung des überbezirklichen bzw. über kreislichen Ausgleichs bei überplanmäßig anfallendem Obst und Gemüse sowie für sonstiges Gemüse erfolgt durch den zentralen Betrieb „Obst- und Gemüseleithandel“ bzw. durch die Spezialhandelsbetriebe oder Branchenbereiche in den Bezirkshauptstädten.

§ 9

Zur besseren Einflußnahme der örtlichen Räte, besonders bei der Sicherung der Versorgung und der Rentabilität, ist das Handelsnetz des Großhandelskontors für Lebensmittel von 88 Niederlassungen um etwa 70 Niederlassungen zu erweitern.

§ 10

Die Bildung der Spezialhandelsbetriebe und Branchenbereiche für Obst und Gemüse sowie die weitere Bildung von Niederlassungen des Großhandelskontors für Lebensmittel wird mit Wirkung vom 1. Januar 1957 durch die Räte der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung und Abteilung Erfassung und Einkauf, in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung und Abteilung Erfassung und Einkauf, und der Verwaltung der Niederlassungen des Großhandelskontors für Lebensmittel organisiert.

§ 11

Vor der Bildung von Betrieben sind unbedingt die materiellen Voraussetzungen zu prüfen.

§ 12

Bei der Neubildung und Zusammenlegung von Betrieben dürfen die bisher für die einzelnen Teile aufgewendeten Kosten insgesamt nicht überschritten werden. Der Ausgleich bei Mehr- oder Minderaufwendungen in einzelnen Bezirken erfolgt bei der Überschreibung der Planteile Erfassung und Einkauf auf die Bezirke.

§ 13

Um innerhalb des Jahres 1957 unkontrollierbare Veränderungen der Haushaltspläne zwischen den betreffenden Organen zu vermeiden, sind sowohl die Pläne des kommunalen Großhandels als auch die Pläne der Niederlassungen des Großhandelskontors für Lebensmittel (außer Niederlassung Obst- und Gemüseleithandel) ab 1. Januar 1957 in den Haushalt der Bezirke zu übernehmen. Das finanzielle Ergebnis der Betriebe vor und nach Änderung der Struktur geht mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in den Haushalt der Bezirke ein.

§ 14

Die Verwaltung der Niederlassungen des Großhandelskontors für Lebensmittel bleibt zur Sicherung einer verstärkten Anleitung der Räte der Bezirke und der neugebildeten Handelsbetriebe als operatives Organ des Ministeriums für Handel und Versorgung bis zum 30. Juni 1957 bestehen.

§ 15

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1957

Der Minister für Handel und Versorgung

W a c h

Anordnung

**über die Durchführung der Rechenschaftslegungen
anlässlich des „Tages der Jugend und der Sportler“
am 8. bzw. 9. Februar 1957.**

Vom 18. Januar 1957

§ 1

Im Jahre 1957 wird der „Tag der Jugend und der Sportler“ am 8. bzw. 9. Februar 1957 durchgeführt.

§ 2

Die Anordnung vom 14. Januar 1956 zur Durchführung der Rechenschaftslegungen anlässlich des „Tages der Jugend und der Sportler“ am 8. bzw. 9. Februar 1956 (GBl. I S. 63) gilt auch für das Jahr 1957.

§ 3

Der § 4 zweiter Absatz der Anordnung vom 14. Januar 1956 erhält folgende Fassung:

„In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sollten die Jugendförderungspläne zwischen den Betriebsleitungen, den Leitungen der FDJ und der Gewerkschaften vereinbart werden. Sie bilden selbständige Pläne, die nicht Anlage zu den Betriebskollektivverträgen sind; gleiches gilt entsprechend für die Jugendförderungspläne in den Privatbetrieben. In den Städten und Gemeinden sind die Jugendförderungspläne als besonderer Abschnitt Bestandteil der örtlichen, Stadt- bzw. Dorfarbeitspläne. Die Pläne sind den Betriebsangehörigen bzw. Einwohnern und vor allem den Jugendlichen, Sportlern und Mitgliedern der GST in geeigneter Form bekanntzumachen. Über die Durchführung der Pläne soll in öffentlichen Jugend Versammlungen Bericht erstattet werden.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1957

Walter Ulbricht

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung Nr. 2*

**über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung
(BWVO).**

Vom 3. Januar 1957

Zur Änderung der Anordnung Nr. 1 vom 1. September 1955 über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Anordnung Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Strom- und Schifffahrtsaufsicht im Geltungsbereich der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung sind die Organe der Deutschen Volkspolizei (Wasserschutz) und die für die Unterhaltung der staatlichen Wasserstraßen zuständigen Organe.“

§ 2

Der § 3 der Anordnung Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Anordnungen werden gemäß § 366 Ziff. 10 StGB bestraft.“

* Anordnung Nr. 1 (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes)